

Vortrag an den Ministerrat

Ergänzung zum ERP-Jahresprogramm 2024 - Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe“

Das Hochwasser im September 2024 in weiten Teilen Österreichs ist mit der Hochwasserkatastrophe der Jahre 2002 oder 2013 vergleichbar. Angesichts dieser dramatischen Situation räumt die Bundesregierung der Entschädigung der Opfer, dem Wiederaufbau der Infrastruktur und der Wiederaufnahme der betrieblichen Produktion absolute Priorität ein.

Der ERP-Fonds beteiligt sich am Sonderprogramm "Betriebliche Hochwasserhilfe" durch die vorrangige Widmung eines Kreditvolumens bis zu EUR 100 Mio. für betriebliche Investitionen und Aufwendungen zur Wiederherstellung der betrieblichen Produktionsbedingungen.

Die tatsächliche Schadenshöhe ist aktuell noch nicht feststellbar. Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme im vergleichbaren Ausmaß zu 2013 liegen wird.

Die Dotation des Sonderprogramms wird durch Umschichtungen noch nicht verbrauchter Mittel innerhalb des bereits genehmigten Jahresprogramms für 2024 aufgebracht. Für den Fall, dass mit dem im Jahresprogramm 2024 beschlossenen Kreditvolumen nicht das Auslagen gefunden wird, werden im Jahresprogramm für 2025 entsprechend den Liquiditäts-Rahmenbedingungen Vorkehrungen für die Bereitstellung der notwendigen Mittel getroffen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes (Anlage I) und das Gutachten der Österreichischen Nationalbank gemäß § 10 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes (Anlage II) sind beigeschlossen. Im abgeänderten ERP-Jahresprogramm 2024 werden u.a.

Sonderkonditionen betreffend Kreditlaufzeit und Kreditobligo festgelegt. Die Kreditlaufzeit beträgt sechs Jahre, additional werden drei Jahre tilgungsfreie Zeit angeboten. Damit wird der ursprüngliche Regierungsbeschluss (MRV 105a/1) im Interesse der betroffenen Unternehmen modifiziert. Das maximale Kreditobligo pro Projekt beträgt EUR 10 Mio.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle der Ergänzung des Jahresprogrammes 2024 und den Grundsätzen (Anlage III) die Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes erteilen und die festgesetzten Zinssätze (Anlage III) gem. § 12 Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes genehmigen.

29. Oktober 2024

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister